

Allgemeine Laborordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Aufenthalt in den Laboratorien, ist nur den Studierenden erlaubt, die an einem Praktikum teilnehmen, an einer Abschluss- bzw. Projektarbeit tätig sind, oder eine vom Laborleiter genehmigte Arbeit durchführen.
2. Alle in den Laboratorien tätigen Personen haben folgende Vorschriften unbedingt zu beachten:
 - a) die für den jeweiligen Laborbetrieb geltenden VDE-Vorschriften,
 - b) die Unfallverhütungsvorschriften
 - c) die Richtlinien für das Verhalten bei Bränden,

Jedem Studierenden in den Studiengängen Elektrotechnik und Energiewirtschaft wird zum Beginn des Studiums je ein Exemplar der „Allgemeinen Laborordnung“ und den „Richtlinien für das Verhalten bei Bränden“ ausgehändigt. Außerdem werden die Studierenden im Pflichtfach Normen & Sicherheitstechnik des 1. Semesters in die für den Laborbetrieb wichtigen VDE-Bestimmungen für Anlagen bis 1000 V und die Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet. Das bestandene Fach Normen & Sicherheitstechnik ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika in den Laboren. Zusätzlich finden in den jeweiligen Laborbereichen spezifische Sicherheitsunterweisungen statt.

Die Einweisungen werden von den Studierenden durch Unterschrift bestätigt.

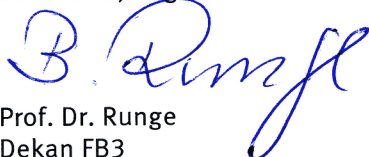
3. Unter Einfluss von Drogen (wie z. B. Alkohol) sind Arbeiten in den Laboratorien und Werkstätten nicht zulässig.
4. Über die Möglichkeiten der Spannungsabschaltung (Betriebs- und Notabschaltung) müssen sich alle an spannungsführenden Anlagen und Versuchsaufbauten tätigen Personen vor dem Einschalten informieren.
5. Bei Arbeiten in den Laboratorien muss aus Sicherheitsgründen mindestens eine weitere Person in erreichbarer Nähe sein.
6. Eine Benutzung der Wandsteckdosen zur Spannungsversorgung von Versuchsaufbauten ist grundsätzlich nicht gestattet.
7. Studierende dürfen für Versuchsaufbauten nur die Geräte verwenden, die vom Laborpersonal für diesen Zweck ausgegeben wurden.
8. Die eigenmächtige Entnahme von Material und Geräten aus Schränken und Magazinen, aus fremden Versuchsaufbauten oder anderen Laborräumen ist untersagt.
9. Für ausgeliehene Geräte werden Leihscheine ausgefüllt.
10. Bei Verlust oder Beschädigung von Inventar hat der Benutzer den Schaden unverzüglich zu melden. Das gilt auch, wenn die Beschädigung nur bemerkt und nicht verursacht wurde. Im Falle fahrlässigen Verhaltens behält sich die Fachhochschule Regressansprüche vor.

11. Dem Benutzer nicht vertraute Geräte dürfen nur nach Kenntnisnahme der Bedienungsanleitung eingesetzt werden. Für den Einsatz bestimmter Geräte kann der Laborleiter Einschränkungen festlegen.
12. Werden einzelne Geräte gleichzeitig bei laufendem Praktikum und bei einer Abschluss- bzw. Projektarbeit benötigt, hat das Praktikum Vorrang.
13. Bei der Rückgabe werden die Geräte durch das Laborpersonal überprüft und in die Sammlung eingeordnet.
14. Die in den Laborräumen aufbewahrten Bücher, Bedienungsanleitungen und Protokolle über durchgeführte Abschluss- und Projektarbeiten dürfen aus diesen Räumen nicht entfernt werden.
15. Programme und Dateien auf Datenträgern und dazugehörige Dokumentationsunterlagen sowie Handbücher dürfen unberechtigterweise nicht kopiert, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
16. An den EDV-Anlagen dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere die Installation von Programmen ist untersagt. Die Internetnutzung ist nur im Rahmen der Laborarbeit erlaubt.
17. Bei der Arbeit in den Laboratorien haben die Studierenden den Weisungen des Laborpersonals unbedingt zu folgen.
18. In den Werkstätten sind die Weisungen des Werkstattpersonals zu befolgen. Nach der Werkstattbenutzung ist der Arbeitsplatz unverzüglich aufzuräumen.

II. Bestimmungen für die Durchführung von Abschluss- und Projektarbeiten

1. Die Arbeiten dürfen nur an den zugewiesenen Arbeitsplätzen erfolgen. Eine Vergrößerung der Arbeitsfläche ist mit dem Laborpersonal abzustimmen.
2. Am Arbeitsplatz ist ein Blatt mit der Aufgabenstellung und den Terminen für die Bearbeitung anzubringen. Längere Arbeitspausen müssen begründet werden, anderenfalls kann der Versuch abgebaut werden.
3. Ein Versuch ist übersichtlich aufzubauen. Von jedem Versuchsaufbau muss am Arbeitsplatz ein Schaltplan vorliegen. Die Geräte sind mit den im Schaltplan benutzten Benennungen zu kennzeichnen (Geräteliste führen).
Alle Verbindungen und Anschlüsse sind im Hinblick auf größtmögliche Sicherheit zu erstellen. Eine elektrische und mechanische Absicherung aller Bauteile und Geräte ist sicherzustellen. Alle Einrichtungsgegenstände sind gegen mechanische und thermische Beschädigungen zu schützen.
Für den Versuch nicht benötigte Geräte und Leitungen sind aus den Schaltungen zu entfernen.
4. Das erstmalige Einschalten eines Versuchsaufbaus darf nur unter Aufsicht des Laborpersonals erfolgen.

Dortmund, August 2017



Prof. Dr. Runge
Dekan FB3